



7.4.2004

## Editorial

Die Steuerreform 2005 steht in ihren wesentlichen Punkten fest. In dieser Ausgabe der DSW-NEWS wollen wir einige Änderungen näher beleuchten und aufzeigen, wie Sie diese Steueränderungen positiv für sich nutzen können. Ebenso werden wir aber auch zeigen, was sich im Jahr 2004 nicht zum Besseren verändert hat, und dass von Vereinfachungen keine Rede sein kann. Die im Rahmen der EU-Osterweiterung zu beachtenden umsatzsteuerlichen Änderungen sollten uns eigentlich schon vor dem 1. Mai 2004 beschäftigen und sind daher Thema des ersten Beitrages.

## Inhalt:

- ⇒ EU-Osterweiterung - Umsatzsteuerliche Änderungen
- ⇒ Steuerreform 2005
- ⇒ Vorsteuerrückstattung bis 30. Juni
- ⇒ Neuerungen ab 2004

### TIPP:

Unsere letzten DSW-NEWS sind auf unserer Homepage unter [www.meinsteuerberater.at](http://www.meinsteuerberater.at) abrufbar!

## EU-Osterweiterung Was ist bei der Umsatzsteuer zu beachten?

Ab 1. Mai 2004 hat die EU insgesamt 25 Mitgliedstaaten. Welche das genau sind, entnehmen Sie bitte dem nebenstehenden Kasten. Bei Geschäftsbeziehungen mit den 10 neuen Mitgliedern ist ab diesem Zeitpunkt (wie mit allen anderen Gemeinschaftsländern) umsatzsteuerlich die Binnenmarktregelung zu beachten, das heißt unter anderem:

\* Keine Ausfuhrlieferung, sondern innergemeinschaftliche Lieferung (wichtig: UID Nummer des Geschäftspartners)

**TIPP:** besorgen Sie sich schon jetzt die UID-Nummer Ihres Geschäftspartners

\* Keine Einfuhrumsatzsteuer sondern Erwerb-

steuer für innergemeinschaftliche Erwerbe (**gilt nicht** für Unternehmer, die nur unecht steuerbefreite Umsätze ausführen und für pauschalierte Landwirte, wenn die Erwerbsschwelle mit € 11.000 nicht überschritten wird.)

Leistungsort bei Vermittlungsleistungen kann durch UID-Nummer verlagert werden.

Verpflichtende Abgabe von "Zusammenfassenden Meldungen" (ab 2004 elektronisch!)

Intrastat-Meldungen ab Umsatz oder Warenbezug von einem Mitgliedsstaat von über € 200.000

EU-Mitgliedstaaten - Stand 1. Mai 2004:

(Die neu hinzukommenden Staaten sind in roter Schrift)



|                 |                              |
|-----------------|------------------------------|
| Belgien         | Österreich                   |
| Dänemark        | <b>Polen</b>                 |
| Deutschland     | Portugal                     |
| <b>Estland</b>  | Schweden                     |
| Finnland        | <b>Slowakei</b>              |
| Frankreich      | <b>Slowenien</b>             |
| Irland          | Spanien                      |
| Italien         | <b>Tschechische Republik</b> |
| Griechenland    | <b>Ungarn</b>                |
| <b>Lettland</b> | Vereinigtes Königreich       |
| <b>Litauen</b>  | <b>Zypern</b>                |
| Luxemburg       |                              |
| <b>Malta</b>    |                              |
| Niederlande     |                              |

## Steuerreform 2005 - Steuererleichterungen

Eine der großen Erleichterungen, die im Zuge der Steuerreform 2005 kommen sollen, ist bestimmt die **Reduktion des Körperschaftsteuersatzes auf 25 %**. Viele Einzelunternehmer und Personengesellschaften werden nun überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, die Rechtsform des Unternehmens zu wechseln. **Dazu wollen wir im Folgenden einige Entscheidungshilfen geben!**

Die Rechtsformwahl sollte nicht nur aus steuerlichen Gesichtspunkten erfolgen. Lässt man aber dennoch sämtliche anderen Entscheidungsfaktoren, wie zB Haftung, Sozialversicherung, Offenlegungsvorschriften, Übertragungsmöglichkeiten, Nachfolgeprobleme, Firmenbuch, verdeckte Gewinnausschüttung etc. außer Acht und konzentriert sich nur auf die steuerlichen Auswirkungen kann folgende Aussage getroffen werden:

Interessant wird eine vollausschüttende Körperschaft im Vergleich zum Einzelunternehmen oder zur Personengesellschaft erst bei einem Gewinn von ca. € 135.000 (Neben der Körperschaftsteuer von 25 % fällt bei Ausschüttung die 25 %ige KESt an, was eine Gesamtsteuerbelastung von 43,75 % bedeutet - von der Möglichkeit, die Kapitalerträge bei der Veranlagung zum halben Grenzsteuersatz zu versteuern, wird selten Gebrauch gemacht, da dann sämtliche Kapitaleinkünfte angegeben werden müssen, allerdings kann sich dabei der gesamte Steuersatz sehr wohl um einiges reduzieren). Wird der Gewinn nicht ausgeschüttet, ist eine Kapitalgesellschaft schon ab einem Gewinn von ca. € 28.000 günstiger. Die untenstehende Tabelle soll eine übersichtliche Darstellung bieten:

### STUEURBELASTUNGSVERGLEICH

| steuerl. Einkommen<br>(alle Beträge in €) | Einzelunternehmen oder<br>Personengesellschaft |                        | Kapitalgesellschaft |  |
|---|--|------------------------|---------------------|--|
|   |  | bei Gewinnausschüttung | thesaurierend       |  |
| 10.000,00                                 | 0,00   | 4.375,00               | 2.500,00            |  |
| 15.000,00                                 | 1.916,67                                       | 6.562,50               | 3.750,00            |  |
| 20.000,00                                 | 3.833,33                                       | 8.750,00               | 5.000,00            |  |
| 25.000,00                                 | 5.750,00                                       | 10.937,50              | 6.250,00            |  |
| 28.000,00                                 | 7.057,88                                       | 12.250,00              | 7.000,00            |  |
| 40.000,00                                 | 12.289,40                                      | 17.500,00              | 10.000,00           |  |
| 50.000,00                                 | 16.649,04                                      | 21.875,00              | 12.500,00           |  |
| 75.000,00                                 | 29.085,00                                      | 32.812,50              | 18.750,00           |  |
| 100.000,00                                | 41.585,00                                      | 43.750,00              | 25.000,00           |  |
| 135.000,00                                | 59.085,00                                      | 59.062,50              | 33.625,00           |  |
| 150.000,00                                | 66.585,00                                      | 65.625,00              | 37.500,00           |  |

Fortsetzung auf Seite 3

## Fortsetzung Steuerreform 2005

Nicht berücksichtigt wurde im vorliegenden Steuerbelastungsvergleich, dass es ab der Veranlagung 2004 für bilanzierende Einzelunternehmer die Möglichkeit gibt, den nicht entnommenen Gewinn mit dem halben Steuersatz zu versteuern, was ebenfalls zu einer geringeren Steuerbelastung führen kann.

Bei Körperschaften, die ihren Gewinn nach Wirtschaftsjahren ermitteln, wird der anteilige Gewinn, der in das Kalenderjahr 2004 fällt, noch mit dem Steuersatz von 34 % versteuert.

**Für Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft, die zu mehr als 25 % beteiligt sind, stellt sich ab 2005 verstärkt die Frage, ob nicht der Geschäftsführerbezug unter € 51.000 bleiben (darüber ist der Grenzsteuersatz 50 %) und das restliche Einkommen über die Gewinnausschüttung (Steuerbelastung von 43,75 %) gesteuert wer-**

**den sollte.**

Allerdings müsste dann der Geschäftsführervertrag geändert werden. Ein positiver Nebeneffekt bei obiger Regelung wäre, dass die Bemessungsgrundlage für eventuelle Lohnnebenkosten (DB, DZ und Kommunalsteuer) geringer würde, da Ausschüttungen bestimmt nicht Gegenstand von Lohnnebenkosten sein können.

In der Vorteilhaftigkeitsberechnung wurde schon die geplante **Tarifreform bei der Einkommensteuer** berücksichtigt. Ob diese für den Einzelnen wirklich spürbar und auch ganz einfach zu berechnen ist (Bierdeckelberechnung), bleibt abzuwarten. Auffallend ist, dass Einkünfte von über € 10.000 bereits mit einem Grenzsteuersatz von über 38 % besteuert werden.

Noch zu erwähnen ist die Absetzbarkeit der **Kirchensteuer bis € 100 pro Jahr**; weiters das nicht ganz unumstrittene **Steueramnestiegesetz**, worin vorgesehen ist, dass man für Steuerergehen vor dem Jahr 2002 anonym 40 % seiner Steuermindeleistung einzahlt und damit die gesamte Steuerschuld getilgt wird. Ob aus solchen Maß-

nahmen Einnahmen für den Staat zu erwarten sind, weil sich die nicht ganz steuerrechtlichen Mitbürger das Gewissen erleichtern wollen oder damit spekulieren, dass sich die Nachzahlung im Falle einer Betriebsprüfung auf 40 % reduziert, wird sich erweisen.

Im Zuge der Steuerreform wird auch das **Finanzstrafgesetz geändert**, wobei vorgesehen ist, **Mindeststrafen** einzuführen, die jedoch nur eine geringfügige Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis erwarten lässt.

Ein weiterer Wermutstropfen der Steuerreform ist, dass der normale **Betriebsprüfungszeitraum auf fünf Jahre ausgedehnt** werden soll.

Ein angesagtes Ziel der **Finanzverwaltung** ist es außerdem, Steuerausfällen in Millionenhöhe durch **verstärkte Kontrollen** vorrangig im Baubereich entgegenzuwirken.



## Vorsteuerrückerstattung bis 30. Juni!

Österreichische Unternehmen, die im Ausland betrieblich veranlasste Ausgaben tätigen, können die bezahlte Umsatzsteuer im jeweiligen Land im Rahmen des Vorsteuerrückvergütungsverfahrens zurückfordern.

Voraussetzung ist, dass der Österreichische Unternehmer im Vergütungsstaat weder Sitz noch Betriebsstätte hat. Außerdem darf er dort

nicht zur Umsatzsteuer veranlagt werden. Die Rückforderungsanträge sind meist bis spätestens sechs Monate nach Ende des Kalenderjahres in dem die Ausgaben angefallen sind, geltend zu machen. Den Rückvergütungsanträgen sind die Originalrechnungen anzuschließen sowie eine Betriebsstättenbescheinigung des Österreichischen Finanzamtes.

Die Höhe der Rückvergütung ist abhängig von den Einschränkungen beim Vorsteuerabzug in den verschiedenen Staaten.

## NEUERUNGEN AB 2004

Treten die meisten Begünstigungen der Steuerreform erst mit dem Jahr 2005 in Kraft, so wurden schon zwei Aktionen für Sommer 2004 angekündigt, welche dann rückwirkend für das gesamte Jahr in Anspruch genommen werden können. Dabei handelt es sich im Rahmen der Familienförderung um die **Erhöhung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages und um die Erhöhung des Pendlerpauschales. Die Zuverdienstgrenze für den Alleinerzieherabsetzbetrag mit Kindern wird auf € 6.000** (statt bisher € 4.400) **angehoben**. Gleich bleibt die Grenze für den Alleinverdienerabsetzbetrag für Paare ohne Kinder mit € 2.200.

Ebenso seit 2004 in Geltung, aber **weit weniger erfreulich, sind die neuen Eigenverbrauchsbestimmungen des Umsatzsteuergesetzes und die neuen Steuererklärungsformulare**, die auch schon für das Jahr 2003 angewandt werden sollten.

Der umsatzsteuerliche Eigenverbrauch wurde dahin geändert, dass dieser nunmehr wie eine Lieferung an sich selbst behandelt wird. Diese, an sich buchungstechnische Änderung, wäre ja kein Problem, aber zugleich wurden Tatbestände steuerpflichtig, die bisher von der Umsatzsteuer unberührt geblieben sind. So sind Entnahmen für den Personalbereich steuerpflichtig, wenn diese über Kleinbeträge (Anhaltspunkt € 40,00) hinausgehen. Das heißt, dass **Dienstwohnungen, Dienstautos und sonstige Vergünstigungen**, sofern die entsprechenden Ausgaben zum Vorsteuerabzug berechtigen, **als steuerpflichtiger Umsatz** (meist mit 20 % vom Sachbezugswert, falls dieser nicht erheblich vom tatsächlichen Wert abweicht) zu behandeln sind.

Eine "Verwaltungsvereinfachung", die auf dem Rücken der Steuerpflichtigen ausgetra-

gen wird, sind die neuen Steuererklärungen. Die neue Einkommensteuererklärung besteht aus 8 (statt bisher 4) Seiten und zusätzlich ist mindestens eine zweiseitige Beilage auszufüllen. Diese Beilage verlangt detaillierte Angaben über bestimmte Ertrags- und Aufwandspositionen und für Bilanzierer auch über Vorräte, Rückstellungen, etc. Für das Finanzamt bedeutet dies im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung, dass es die Möglichkeit hat, die Betriebsergebnisse mit jenen der Vorjahre und mit Unternehmen gleicher Branche zu vergleichen. Bei Abweichungen wird dann eine Betriebsprüfung sehr wahrscheinlich. Für das Jahr 2003 sind zwar noch Erleichterungen vorgesehen, falls Konten nicht einfach auf die geforderten Positionen aufgeteilt werden können, aber im Hinblick auf die dann mögliche Abweichung wird man sehr danach trachten, alles richtig auszuweisen. Daher unsere Bitte an alle Unternehmen, die die Buchhaltung selbst machen: Erfassen Sie die Betriebskosten von nun an getrennt von den Mietaufwendungen und buchen Sie die Instandhaltungsaufwendungen für Gebäude auf einem eigenen Konto!

Die **Kleinbetragsrechnungen** (bis € 150) müssen ab heuer neben den bisher erforderlichen Angaben (Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers; Menge oder handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung; Leistungszeitraum; Bruttobetrag; Steuersatz) **auch das Ausstellungsdatum enthalten**. Weiterhin nicht erforderlich sind fortlaufende Nummerierung und die UID-Nummer. Die Kleinbetragsbegünstigung gilt nicht bei innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Nach neuer Rechtsprechung des VwGH kann der **mehrheitlich beteiligte** oder mit Sperrminorität ausgestattete **Geschäftsführer** einer Kapitalgesellschaft seine Einkünfte umsatzsteuerpflichtig behandeln. Er kann dann die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Vorsteuern - eventuell in pauschalierter Form (1,8 %) - geltend machen.

Impressum:

DSW-News ist die Klientenzeitschrift der DSW Daten- und Steuerservice Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen.